

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
11.12.2001	----	17.12.2001	22.12.2001	30.12.2001

**Ordnungsbehördliche Verordnung für Ausnahmen nach dem Landes-
Immissionsschutzgesetz vom 17.12.2001**

Aufgrund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Breckerfeld vom 11.12.2001 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar eines jeden Jahres wird das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 3 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.1986 (BGBl I S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990 (BGBl I S. 1221), zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper) als allgemeine Ausnahme vom Verbot von Betätigungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören (§ 9 Abs. 1 LImSchG), zugelassen.

§ 2

1. Für die Breckerfelder Jakobus-Kirmes, die alljährlich am letzten Wochenende im Juli von Freitag bis Montag im Innenstadtbereich (Frankfurter Straße, Denkmalstraße und Schulstraße) stattfindet, wird
 - a) für die Nächte von Freitag auf Samstag sowie Samstag auf Sonntag bis 03.00 Uhr und
 - b) für die Nächte von Sonntag auf Montag sowie Montag auf Dienstag bis 01.00 Uhreine Ausnahme vom Verbot von Betätigungen, welche geeignet sind, die Nachtruhe zu stören (§9 Abs. 1 LImSchG), zugelassen.
2. Des weiteren wird für die Kirmeszeiten
 - von Freitag 14.00 Uhr bis Samstagmorgen 03.00 Uhr,
 - von Samstag 14.00 Uhr bis Sonntagmorgen 03.00 Uhr,
 - von Sonntag 14.00 Uhr bis Montagmorgen 01.00 Uhr und
 - von Montag 14.00 Uhr bis Dienstagmorgen 01.00 Uhr,eine allgemeine Ausnahme vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen (§ 10 Abs. 1 und 2 LImSchG), zugelassen.

3. Die Absätze 1. und 2. sind analog anzuwenden für die Veranstaltungen der Junggesellenschützen im Festzelt auf dem Marktplatz, die zeitgleich mit der Jakobus-Kirmes stattfinden.

§ 3

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die in § 2 zugelassenen Ausnahmen bezüglich der Stärke und der Dauer der Lärmbelästigung im Einzelfall einschränken, wenn die Lärmbelästigung ein unzumutbares Maß erreicht.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung für Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz vom 17.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 17.12.2001

Baumann
Bürgermeister